

Abdruck



 Landratsamt Fürstenfeldbruck • Postfach 1461 • 82244 Fürstenfeldbruck

Gegen Postzustellungsurkunde

Sonnensegler Bürgerenergiegenossenschaft eG
zu Händen des Vorstandsvorsitzenden
Herrn Falk-Wilhelm Schulz
Mitterlängstraße 26
82178 Puchheim

Umwelt- und Klimaschutz

Auskunft erteilt: Frau Körner

Zimmer: A 345

Telefon: 08141 519-7840

Telefax: 08141 519-219897

E-Mail: marie-krystin.koerner@lra-ffb.de

Aktenzeichen: 24-1-1722.1
(Bitte bei Antwort angeben)

Ihre Nachricht vom: 29.11.2024

Ihr Zeichen: Projekt WEA FFB-Süd-Aich

10.04.2025

Antrag auf Erteilung eines Vorbescheids gem. § 9 Abs. 1a BImSchG zur Entscheidung über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung von einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 175 Meter und einer Gesamthöhe von 249,50 m über Grund auf der Flurnummer 355 der Gemarkung Aich, Gemeinde Fürstenfeldbruck, durch die Sonnensegler e.G., vertreten durch den Vorstand Herrn Falk-Wilhelm Schulz (Vorsitzender) – Mitterlängstraße 26 in 82178 Puchheim

Koordinaten WEA 1: 11°11'42,60" O – 48°10'05,81" N

Anlagen:

1 Ordner Antragsunterlagen (2. Fertigung)

1 Kostenrechnung

Sehr geehrter Herr Schulz,

nach Prüfung Ihres Antrags auf Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids zur Errichtung von einer Windkraftanlage auf dem Grundstück Flurnummer 355 der Gemarkung Aich, Gemeinde Fürstenfeldbruck, vom 29.11.2024, eingegangen im Landratsamt Fürstenfeldbruck am 03.12.2024 erlässt das Landratsamt Fürstenfeldbruck folgenden

Vorbescheid:

1. Vorbescheidsentscheidung:

- a) Der Vorbescheid für die geplante Errichtung der Windkraftanlage WEA1 mit den Koordinaten (Geogr. WGS 84, die Koordinaten beziehen sich auf Mastfußmitte): 11°11'42,60" O – 48°10'05,81" N (max. 816,50 m ü. NN), und einer Höhe von 249,50 m ü. Grund auf dem Grundstück der Flurnummer 355 der Gemarkung Aich, Gemeinde Fürstenfeldbruck, durch die Sonnensegler e.G., vertreten durch den Vorstand Herrn Falk-Wilhelm Schulz (Vorsitzender) – Mitterlängstraße 26 in 82178 Puchheim, wird erteilt.

Hausanschrift	Sprechzeiten	Vermittlung	E-Mail
Münchner Str. 32	Montag bis Freitag	08141 519-0	poststelle@lra-ffb.de
82256 Fürstenfeldbruck	8.00 bis 12.00 Uhr		
Mit ÖPNV erreichbar	oder	Telefax	Internet
nach Vereinbarung		08141 519-450	www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

Für die Windkraftanlage 1 werden die folgenden Fragen **positiv** beantwortet:

- Zivile und militärische Luftfahrtsicherung
- Radaranlagen
- Richtfunk
- Denkmalschutz
- Privilegierung nach Art.82 BayBO

2. Unterlagen und Genehmigungsumfang:

Der Genehmigung liegen die nachfolgend aufgeführten Unterlagen zugrunde; diese werden zum Bestandteil des Bescheides erklärt.

Registerbezeichnung	Inhalt
0.1	Vorbescheidsantrag
0.2	Antragsgegenstand §9 Abs.1a BImSchG
1.1	Anlagenverzeichnis
2.1	Datenblatt WEA
2.2	Formular Bauleitplanung Bundesnetzagentur
3	Technische Unterlagen
3.1	Technische Beschreibung E-175 EP5
3.2	Planzeichnungen E-175 EP5-HT-162-ES-C-01
3.3	Detail Zeichnung E-175 EP5
3.4	Abschätzung Netzverträglichkeit E-175 EP5
3.5	Technische Beschreibung E-175 EP5 Netzanschlussvariante Standard 6 – Transformer in der Gondel
4	Karten
4.1	Übersichtskarte WEA 1 Schutzgebiete
4.2	Übersichtskarte WEA 1 Denkmäler
4.3	Übersichtskarte WEA 1 Erdbebenmessstationen
4.4	Übersichtskarte WEA 1 MIBereiche
4.5	Übersichtskarte WEA 1 ziviler Luftverkehr
4.6	Übersichtskarte WEA 1 Bundesnetzagentur
4.7	Übersichtskarte WEA 1 Zuwegung
4.8	Übersichtskarte WEA 1 Abstände Wohnbebauung
5.	Absichtserklärungen Grundstückseigentümer
5.1	Pachtvertrag Grundstückseigentümer Aich Flst. 355

Seite 2

Hausanschrift	Sprechzeiten	Vermittlung	E-Mail
Münchner Str. 32	Montag bis Freitag	08141 519-0	poststelle@lra-ffb.de
82256 Fürstenfeldbruck	8.00 bis 12.00 Uhr		
Mit ÖPNV erreichbar	oder	Telefax	Internet
	nach Vereinbarung	08141 519-450	www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

6. Gutachten
6.1 Gutachten zu Wirkungen auf besonders landschaftsprägende Denkmäler

Dieser Vorbescheid ergeht vorbehaltlich der noch ausstehenden abschließenden Prüfungen der übrigen öffentlichen Belange im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Vorbescheid ist an die Voraussetzungen und die Vorbehalte unter Nr. 3 dieses Bescheides gebunden.

Den Erlass weiterer Nebenbestimmungen zu anderen als den unter Nr. 1. dieses Bescheides genannten öffentlichen Belangen im nachfolgenden Genehmigungsbescheid gem. §§ 4 und 6 BImSchG behalten wir uns ausdrücklich vor.

3. Voraussetzungen und Vorbehalte

3.1. Bedingungen:

- 3.1.1 Die Sicherung der ausreichenden Erschließung im Hinblick auf Zufahrten/ Zuwegungen und Strom (inkl. Geh-, Fahrt- und Leitungsrechte) ist im Hauptantragsverfahren nachzuweisen.
3.1.2 Die Rückbauverpflichtungserklärung und die Bankbürgschaft in der Höhe der voraussichtlichen Rückbaukosten (§ 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB) sind im Hauptantragsverfahren vorzulegen.

3.2 Auflagen:

3.2.1 Luftverkehrsrecht

3.2.1.1 Tages- und Nachtkennzeichnung

Es ist an der Windkraftanlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1-2051-20 vom 24.09.2020; geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BANzAT 28.12.2023 B4))“ anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen. Die AVV (in BANz AT 28.12.2023 B4) bzw. etwaige Nachfolgeregelungen sind in der jeweils gültigen Fassung im Übrigen zu beachten.

3.2.1.2 Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind in weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange- 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL

Seite 3

Hausanschrift
Münchner Str. 32
82256 Fürstenfeldbruck
Mit ÖPNV erreichbar

Sprechzeiten
Montag bis Freitag
8.00 bis 12.00 Uhr
oder
nach Vereinbarung

Vermittlung
08141 519-0

E-Mail
poststelle@lra-ffb.de

Telefax
08141 519-450

Internet
www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus jeweils auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist jeweils mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

3.2.1.3 Nachtkennzeichnung

Die **Nachtkennzeichnung** der Windenergieanlagen erfolgt durch Feuer W, rot.

Es ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

„Feuer W, rot“ sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Seite 4

Hausanschrift	Sprechzeiten	Vermittlung	E-Mail
Münchner Str. 32	Montag bis Freitag	08141 519-0	poststelle@lra-ffb.de
82256 Fürstenfeldbruck	8.00 bis 12.00 Uhr		
Mit ÖPNV erreichbar	oder	Telefax	Internet
	nach Vereinbarung	08141 519-450	www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer **06103-707 5555** oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

3.2.1.4 Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)

Nach der Stellungnahme der DFS zu der Windkraftanlage WEA 1 befindet sich deren Standort außerhalb des kontrollierten Luftraums der Luftraumklasse „D“. Es bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Errichtung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

Der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist der zuständigen Landesluftfahrtbehörde (Luftamt Südbayern) rechtzeitig anzuzeigen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit einer BNK erfolgt von der Landesluftfahrtbehörde in einer separaten Genehmigung.

Seite 5

Hausanschrift	Sprechzeiten	Vermittlung	E-Mail
Münchner Str. 32	Montag bis Freitag	08141 519-0	poststelle@lra-ffb.de
82256 Fürstenfeldbruck	8.00 bis 12.00 Uhr		
Mit ÖPNV erreichbar	oder	Telefax	Internet
	nach Vereinbarung	08141 519-450	www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

3.2.1.5 Kennzeichnungen während der Errichtung

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Bei einer im Bau befindlichen Windkraftanlage ist auf eine ausreichende Befeuerung nach Vorgabe der AVV zu achten.

3.2.1.6 Veröffentlichung als Luftfahrthindernis

Da das Bauvorhaben, um eine Gefährdung des Luftverkehrs auszuschließen, als Luftfahrthindernis auf der amtlichen ICAO-Luftfahrtkarte zwingend veröffentlicht werden muss, sind durch den Genehmigungsinhaber der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Am DFSCampus, 63225 Langen (E-Mail: flf@dfs.de) unter Angabe des dortigen Aktenzeichens **OZ/AF-By 11446** zwei Anzeigen zu übermitteln:

mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und

spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten (bitte nur per E-Mail an flf@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:

- a) DFS-Bearbeitungsnummer
- b) Name des Standortes
- c) Art des Luftfahrthindernisses
- d) Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g) Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
- h) Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

4. Erlöschen des Vorbescheides:

Der Vorbescheid erlischt zwei Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für das o.a. Vorhaben nicht beantragt wurde. Die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden.

Seite 6

Hausanschrift	Sprechzeiten	Vermittlung	E-Mail
Münchner Str. 32	Montag bis Freitag	08141 519-0	poststelle@lra-ffb.de
82256 Fürstenfeldbruck	8.00 bis 12.00 Uhr		
Mit ÖPNV erreichbar	oder	Telefax	Internet
	nach Vereinbarung	08141 519-450	www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

5. Kostenentscheidung:

- a. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.
- b. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **2.500.-- Euro** festgesetzt.
- c. Es sind folgende Auslagen zu erstatten:

- Gebühr für luftrechtliche Zustimmung
Kostenrechnung vom 04.02.2025

250,00 €

Gründe:

I.

Die Sonnensegler Bürgerenergiegenossenschaft eG, vertreten durch den Vorstand Herrn Falk-Wilhelm Schulz (Vorsitzender), beantragte am 29.11.2024 eingegangen beim Landratsamt Fürstenfeldbruck am 03.12.2024 die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides zur Klärung einzelner Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung von einer Windkraftanlage mit den Koordinaten (Geogr. WGS 84, die Koordinaten beziehen sich auf Mastfußmitte):

WEA 1: 11°11'42,60" O – 48°10'05,81" N (max. 816,50 m ü. NN)

und einer Höhe von 249,50 m über Grund auf dem Grundstück der Flurnummer 355 der Gemarkung Aich, Gemeinde Fürstenfeldbruck.

Gegenstand des Vorbescheides war laut Antrag:

- Luftfahrt
- Radaranlagen
- Richtfunk
- Denkmalschutz
- Privilegierung nach Art.82 BayBO

Die Prüfung darüberhinausgehender Genehmigungsvoraussetzungen bleibt ausdrücklich dem Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG vorbehalten.

Im Rahmen des Vorbescheidsverfahrens nahmen die Stadt Fürstenfeldbruck, das Bayerische Landeskriminalamt / Autorisierte Stelle für Digitalfunk, die Bundesnetzagentur, die Regierung von Oberbayern (Luftamt Südbayern), das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, das Bayerische Landesamt für

Seite 7

Hausanschrift
Münchner Str. 32
82256 Fürstenfeldbruck
Mit ÖPNV erreichbar

Sprechzeiten
Montag bis Freitag
8.00 bis 12.00 Uhr
oder
nach Vereinbarung

Vermittlung
08141 519-0

E-Mail
poststelle@lra-ffb.de

Telefax
08141 519-450

Internet
www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

Denkmalpflege (Abteilung Baudenkmalpflege und Abteilung Bodendenkmalpflege), die Vodafone GmbH, die Ericsson Services GmbH, sowie innerhalb des Landratsamtes Fürstenfeldbruck: die Untere Bauaufsichtsbehörde zum Antrag Stellung.

Die vorgenannten Fachstellen haben gegen die Erteilung des beantragten Vorbescheides im Rahmen der abgefragten Genehmigungsvoraussetzungen keine Einwände erhoben.

Die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, die laut Betreiber Auskunft der Bundesnetzagentur vom 10.12.2024 im Plangebiet aktiv ist, wurde mit Schreiben vom 04.02.2025 beteiligt und hat sich zum Vorhaben nicht geäußert. Kraft gesetzlicher Anordnung war somit davon auszugehen, dass die beteiligte Fachstelle sich nicht äußern will (§ 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG, § 11 Sätze 1 und 3 der 9. BImSchV).

II.

1. Zuständigkeit:

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck ist zum Erlass dieses Bescheides nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

2. Verfahren:

Nach § 9 Abs. 1a Satz 1 BImSchG soll, soweit das Vorhaben eine Windenergieanlage betrifft und ein Antrag auf Genehmigung noch nicht gestellt ist, auf Antrag durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen entschieden werden, sofern ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheides besteht.

Das berechtigte Interesse für einen Antrag auf Vorbescheid über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 des Baugesetzbuchs besteht gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BImSchG nicht, wenn der Vorhabenstandort außerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten oder in Aufstellung befindlichen Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, liegt.

Die Stadt Fürstenfeldbruck hat die Aufstellungsbeschlüsse vom 19.03.2024 (Beschlussvorlage 3214/2024 Bebauungsplan Nr. W1 „Sondergebiet Windenergieanlagen (WEA) im westlichen Stadtgebiet“ und Beschlussvorlage 3215/2024 zur 73. Änderung des Flächennutzungsplans „Konzentrationsflächen Windenergieanlagen (WEA)“) vorgelegt.

Die Windenergieanlage befindet sich innerhalb der Änderungsbereiche des Flächennutzungsplans und Bebauungsplans Teilbereich C.

Da jedes Bauleitplanverfahren mit der Fassung eines Beschlusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans beginnt (§ 2 Abs. 2 BauGB), sind die von der Stadt Fürstenfeldbruck ausgewiesenen Gebiete als in Aufstellung befindliche Windenergiegebiete im Sinne des § 9 Abs. 1a Satz 2 BImSchG in Verbindung mit § 2 Nummer 1 des

Seite 8

Hausanschrift	Sprechzeiten	Vermittlung	E-Mail
Münchner Str. 32	Montag bis Freitag	08141 519-0	poststelle@lra-ffb.de
82256 Fürstenfeldbruck	8.00 bis 12.00 Uhr		
Mit ÖPNV erreichbar	oder	Telefax	Internet
	nach Vereinbarung	08141 519-450	www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ000000006072

Windenergieflächenbedarfsgesetzes zu bewerten. Laut Aussage der Stadt Fürstenfeldbruck befindet sich die Bauleitplanung in einem frühen Stadium der Vorentwurfsplanung. Es handelt sich daher um ein in Aufstellung befindliches Windenergiegebiet im Sinne des § 9 Abs.1a Satz 2 BImSchG in Verbindung mit § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes, womit das berechnete Interesse gemäß § 9 Abs.1a Satz 2 BImSchG besteht.

2.1 Antragsgegenstand

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen können die Auswirkungen der Anlage in Bezug auf die einzeln angefragten Punkte abschließend beurteilt werden.

2.1.1 Zur Fragestellung Richtfunk

Es liegen keine Einwände seitens des Bayerischen Landeskriminalamts – Digitalfunk –, der Bundesnetzagentur sowie der beteiligten Vodafone GmbH, Ericson Services GmbH und Telefónica Germany GmbH & Co. OHG vor.

2.1.1.1 Bundesnetzagentur

Von der Bundesnetzagentur wurde eine Überprüfung des Gebiets auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt.

Laut Bundesnetzagentur sind folgende Betreiber im Plangebiet aktiv:

- a) Betreiber Richtfunk:
 - Bayerisches Landeskriminalamt
Maillingerstraße 15
80636 München
 - Ericsson Services GmbH
Prinzenallee 21
40549 Düsseldorf
 - Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
Georg-Brauchle-Ring 50
80992 München
 - Vodafone GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1
40549 Düsseldorf

- b) Betreiber Radare:
Es sind keine Radare betroffen.

- c) Betreiber Radioastronomie
Es sind keine Radioastronomie Stationen betroffen.

- d) Funkmessstationen der Bundesnetzagentur:
Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.

2.1.1.2 Autorisierte Stelle Bayern Digitalfunk (AS BY)

Die Autorisierte Stelle Bayern Digitalfunk (AS BY) hat - in ihrer Funktion als zentrale Betriebsstelle für den Digitalfunk für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in Bayern - keine Einwände.

Die Bewertung der AS BY bezieht sich auf die bei der AS BY verantworteten Bestandteile des Digitalfunk BOS, hier die Sicherstellung der Versorgung mit Digitalfunk BOS und, damit zusammenhängend, das im Aufbau befindliche (neue) Zugangsnetz in Netzhoheit der AS BY.

Laut AS BY wird das derzeitige Zugangsnetz für den Digitalfunk BOS im Bestand von der Firma Vodafone geplant, ausgebaut und betrieben.

2.1.1.3 Vodafone GmbH

Die Vodafone GmbH teilte mit, dass keine Richtfunk-Strecken seitens Vodafone durch das angefragte Gebiet gehen und die geplante Windenergieanlage mehr als 100m von einer existierenden Richtfunkstrecke entfernt ist. Es sind laut Vodafone daher keine Einflüsse zu erwarten.

2.1.1.4 Ericson Services GmbH

Die Stellungnahme der Ericson Services GmbH - dass keine Einwände bestehen - gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.

2.1.2 Zur luftrechtlichen Fragestellung

Die Regierung von Oberbayern / Luftamt Südbayern, inklusive der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr haben keine Bedenken im Hinblick auf § 18a LuftVG geäußert. Die Regierung von Oberbayern / Luftamt Südbayern hat ihre Zustimmung nach §§, 14 Abs.1 in Verbindung mit 12 Abs.4 LuftVG erteilt.

Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen. Ergänzend wurde das Erfordernis zur Veröffentlichung der Windkraftanlage als Luftfahrthindernis festgeschrieben.

2.1.3 zur Fragestellung Denkmalschutz

2.1.3.1 Baudenkmalschutz

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) (Abteilung Baudenkmal) weist darauf hin, dass sich das Vorhaben in ca. 3,9 km Entfernung westlich des besonders landschaftsprägenden Baudenkmals Kloster Fürstenfeld befindet. Laut BLfD ist festzustellen, dass es verschiedene Standpunkte gibt, von denen aus das geplante Windrad in unterschiedlichem visuellen Abstand vom Klostergebäude wahrzunehmen ist. Entsprechende Visualisierungen sind dem unter 6.1 der Antragsunterlagen beigefügten Gutachten zu Wirkungen auf besonders landschaftsprägende Denkmäler zu entnehmen.

Seite 10

Hausanschrift	Sprechzeiten	Vermittlung	E-Mail
Münchner Str. 32	Montag bis Freitag	08141 519-0	poststelle@lra-ffb.de
82256 Fürstenfeldbruck	8.00 bis 12.00 Uhr		
Mit ÖPNV erreichbar	oder	Telefax	Internet
	nach Vereinbarung	08141 519-450	www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege schließt sich der Einschätzung von Prof. Dr. Schöbel-Rutschmann an, dass eine erdrückende Wirkung nicht gegeben ist. Es wird allerdings auch darauf hingewiesen, dass sich im Zusammenspiel mit den verschiedenen in jüngster Vergangenheit angefragten Windkraftstandorte der Umgebung eine zunehmende „Umzingelung“ des Denkmals ergibt. Laut BLfD kann in der Zusammenschau zum aktuellen Kenntnisstand gesagt werden, dass die geplante Windkraftanlage in Aich zwar eine geringfügige Beeinträchtigung mehrerer historischer Ansichten des besonders landschaftsprägenden Denkmals darstellt, diese jedoch nicht als in dem Maße erheblich einzustufen ist, dass sich hieraus ein Versagensgrund für das aktuelle Bauvorhaben ergeben würde. Es wird jedoch weiter darauf hingewiesen, dass sich aus dieser Stellungnahme keine Ansprüche für weitere Windkraftanlagen ableiten lassen und ggf. entstehende Konzentrationswirkungen bei Folgeanträgen zu einer anderen fachlichen Beurteilung führen können.

2.1.3.2 Bodendenkmalschutz

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Abteilung Bodendenkmal) teilte mit, dass derzeit im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt sind.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege weist darauf hin, dass mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) jedoch jederzeit zu rechnen ist. Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023.

2.1.4 zur Privilegierung nach Art.82 BayBO

Für die vorgesehene Fläche der Windkraftanlagen ist noch kein Windenergiegebiet gemäß § 2 WindBG festgesetzt. Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck hat mit Stadtratsbeschluss vom 19.03.2024 die Einleitung einer Bauleitplanung Bebauungsplan Nr. W1 "Sondergebiet Windenergieanlagen (WEA) im westlichen Stadtgebiet" & 73. Änderung des Flächennutzungsplans "Konzentrationsflächen Windenergieanlagen (WEA) beschlossen.

Da das Bauleitverfahren noch nicht abgeschlossen ist, der Bebauungsplan Nr. W1 "Sondergebiet Windenergieanlagen (WEA) im westlichen Stadtgebiet" somit noch nicht in Kraft getreten ist und die 73. Änderung des Flächennutzungsplans "Konzentrationsflächen Windenergieanlagen (WEA) noch nicht wirksam geworden ist, erfolgt die Prüfung der Privilegierung nach Art. 82 Abs. 5 Nr. 6 BayBO i. V. m. Art. 82a BayBO.

Die Ausnahme nach Art. 82 Abs. 5 Nr. 6 BayBO i.V.m. Art. 82a BayBO kommt zum Tragen, wenn das Vorhaben im Wald im Sinn des Art. 2 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Waldgesetzes errichtet wird, wenn von der Mitte des Mastfußes zum Waldrand mindestens ein Abstand in Höhe des Radius des Rotors eingehalten wird. Voraussetzung ist, dass der Wald bereits am 16. November 2022 bestanden hat. Dann gilt gemäß Art. 82a BayBO zu Wohngebäuden in Gebieten i.S.d. Art. 82a BayBO ein Mindestabstand von 1000m.

Die Einhaltung des vorgeschriebenen Abstands zum Waldrand bzw. der Mindestabstände zur Wohnbebauung wurden mittels der vorgelegten Lagepläne nachgewiesen.

2.2 Berechtigtes Interesse des Antragstellers

Das berechtigte Interesse des Antragstellers ist nachvollziehbar, da die Klärung einzelner Genehmigungsvoraussetzungen für die weitere Planung Sicherheit gibt und insoweit hilft, unnötige Planungskosten zu vermeiden.

Ein Ausschluss des berechtigten Interesses nach § 9 Abs.1a Satz 2 BImSchG – wonach das berechtigte Interesse nicht besteht, wenn der Vorhabenstandort außerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten oder in Aufstellung befindlichen Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes liegt- liegt nicht vor.

3. Entscheidung:

Die Prüfung des beantragten Vorbescheides ergab, dass bei Beachtung der Vorbehalte und Voraussetzungen unter Nr. 3 dieses Bescheides, die Voraussetzungen für eine positive Entscheidung hinsichtlich der gestellten Vorbescheidsfragen vorliegen. Die beantragte Windkraftanlage ist daher hinsichtlich der genannten Fragestellungen genehmigungsfähig.

4. Vorbehalte und Voraussetzungen § 23 Absatz 2 Nr. 4 der 9. BImSchV

Dieser Bescheid wird gemäß § 23 Abs.2 Nr.4 der 9. BImSchV unter den Voraussetzungen und Vorbehalten unter 3. erteilt. Der Vorbescheid wird unter der Voraussetzung erlassen, dass die spätere Genehmigung die unter 3. genannten Nebenbestimmungen enthalten wird.

4.1 baurechtliche Bedingungen

Die unter 3.1. dieses Bescheides aufgeführten Bedingungen finden ihre Rechtsgrundlage in den Vorschriften des Baurechts.

4.2 Auflagen Luftverkehrsrecht

§ 12 Absatz 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) bietet die Ermächtigung zur Anordnung der Auflagen unter Nr. 3.1.1 dieses Bescheides.

5. Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5 und 6 Kostengesetz (KG) i.V.m. Tarifnummer 8.II.0/1.7.1 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz).

Unter Berücksichtigung des mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwandes des Landratsamtes Fürstenfeldbruck und der Bedeutung der Angelegenheit wird die Gebühr, ausgehend von der in o.g. Vorschrift festgelegten Rahmengebühr von 150.-- Euro bis 5000.-- Euro auf 2.500 Euro festgesetzt.

Die Auslagenerhebung beruht auf Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG.

Hinweise:

- 1)
Dieser Vorbescheid berechtigt **nicht** zur Errichtung der Anlage oder von Teilen der Anlage.
- 2)
Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt; die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden.
- 3)
Der Vorbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 4)
Ist zum Zeitpunkt der Hauptantragsstellung das Bauleitverfahren abgeschlossen, der Bebauungsplan somit in Kraft getreten und die 73. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam geworden, ist die Privilegierung nach Art. 82b BayBO nachzuweisen.
Demnach finden die Mindestabstände nach Art. 82 und 82a keine Anwendung auf Flächen in Windenergiegebieten gemäß § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes.
- 5)
Der Umfang der mit einem Vorbescheidsantrag einzureichenden Unterlagen richtet sich nach dem im Rahmen des Vorbescheidsverfahrens geforderten Prüfungsumfang, d.h. folgende Unterlagen wurden nicht für erforderlich gehalten und damit nicht nachgefordert:
 - vergleichbar einem Vollantrag vollumfängliche Bauvorlagen
 - Vervollständigung der Unterlagen im Hinblick auf Bauzeichnungen gemäß § 8 BauVorIVO
 - Nachweis zur ausreichenden gesicherten Erschließung hinsichtlich der Zufahrten/ Zuwegung, Strom, Löschwasser (inkl. Geh-, Fahrt- und Leitungsrechte)
 - Da die Errichtungsererschließung nicht zur ausreichenden gesicherten Erschließung gehört diesbezüglich weitergehenden Unterlagen und Angaben
 - Nachbarbeteiligung (wird aber empfohlen)
- 6)
Die Prüfung der sonstigen Voraussetzungen der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und der bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit ist nicht Antragsgegenstand und wurde keiner weiteren Prüfung unterzogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist **schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Rosentritt
Oberregierungsrätin

Seite 14

Hausanschrift	Sprechzeiten	Vermittlung	E-Mail
Münchner Str. 32	Montag bis Freitag	08141 519-0	poststelle@lra-ffb.de
82256 Fürstenfeldbruck	8.00 bis 12.00 Uhr		
Mit ÖPNV erreichbar	oder	Telefax	Internet
	nach Vereinbarung	08141 519-450	www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072